

Geschäftsbedingungen für Lagermanagementsysteme der RECA AG

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Lagermanagementsysteme der RECA AG („Geschäftsbedingungen“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der RECA AG (nachfolgend jeweils „RECA“ genannt) für alle Geschäftsbeziehungen von RECA mit deren Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt; RECA und Besteller gemeinsam „Parteien“ genannt) bei Abschluss eines Vertrages für Lagermanagementsysteme (nachfolgend "RECA Systeme" genannt) von RECA. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und diesen Geschäftsbedingungen gehen diese Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vor.
2. Im Übrigen gelten diese Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt RECA nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn RECA in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von RECA maßgebend.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Versorgungskonzept

RECA bietet als Großhändler verschiedene kundenspezifische Versorgungskonzepte von Verbrauchsmaterialien an. Das Versorgungskonzept der RECA Systeme beruht darauf, dem Besteller gegen Entgelt ein Versorgungssystem mietweise zur Verfügung zu stellen, über die Artikel nachbestellt werden. Die Nachbestellung kann, in Abhängigkeit des RECA Systems, dabei beispielsweise durch Entnahme eines Artikels oder durch Einscannen der Artikelnummer ausgelöst werden, wodurch eine kontinuierliche Nachbestückung des Systems mit Artikeln sichergestellt werden soll.

III. Überlassung des RECA Systems

1. RECA überlässt dem Besteller das RECA System zur gewerblichen Nutzung („Überlassung“). Die Überlassung beginnt am Tage der Übergabe des RECA Systems an den Besteller.
2. Die Höhe des Mietzinses für die Überlassung des RECA Systems („Servicepauschale“) ist modell- und ausstattungsabhängig. Die Servicepauschale wird individuell vereinbart und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird, soweit nicht anders vereinbart, jeweils am Monatsende in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.
3. RECA ist verpflichtet,
 - das RECA System gegen Vergütung am vereinbarten Einsatzort anzuliefern, ggf. aufzustellen und in Betrieb zu nehmen („Installation“);
 - bei Überlassung eines mit einer Zugangsbeschränkung ausgestatteten RECA Systems dem Besteller die von ihm gewählten Zugangsberechtigungen auszuhandigen;
 - bei Bedarf während der Dauer der Überlassung Instandhaltungen, Wartungen, etwaige Reparaturen und Erneuerungen sowie Fernwartungen über die vorhandene Internet-Breitband- Standleitung („UMTS“) am RECA System durchzuführen.
4. Der Besteller ist bei Anlieferung des RECA Systems verpflichtet,
 - einen für das RECA System im Hinblick auf dessen Größe und Einsatzzweck geeigneten und sauberen Aufstellort bereit zu halten, der im Umkreis von maximal zwei Metern über ausreichende Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Stromnetz (Einphasenwechselstrom 230V pro Modul) sowie über UMTS verfügt;
 - das RECA System, soweit beim entsprechenden Modell vorgesehen, mittels des im Lieferumfang enthaltenen Erdungskabels nach Vorgabe der DIN VDE zu erden.
5. Der Besteller ist während der Dauer der Überlassung verpflichtet,
 - das RECA System schonend und pfleglich zu behandeln;
 - etwaige Mängel des überlassenen RECA Systems oder etwaige Störungen RECA unverzüglich anzuzeigen;
 - den Aufstellort des RECA Systems verkehrssicher zu halten;
 - während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Abstimmung RECA und dem durch RECA beauftragten Kundendienst- und Wartungspersonal den uneingeschränkten Zutritt zum RECA System zu Zwecken der Überprüfung des Zustandes, der Bestückung sowie aus anderen Gründen, wie beispielsweise zum Zwecke der Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten zu gestatten;
 - die beim Betrieb des RECA Systems anfallenden Kosten für Strom und ggf. Internet-Breitband-Standleitung zu tragen;
 - die im Rahmen der BGV A3-Prüfung geltenden Bestimmungen für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel einzuhalten, für den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen und die dafür ggf. anfallenden Kosten zu tragen;
 - die in das RECA System eingebaute SIM-Karte nur für die vorgesehenen Funktionen des RECA Systems zu nutzen. RECA behält sich insbesondere die Weiterberechnung von entstandenen Mehrkosten durch unbefugten Gebrauch der SIM-Karte an den Besteller vor;
 - das RECA System ausschließlich mit von RECA gekaufter Ware zu bestücken und nur solche darin zu lagern (bei der Bestückung mit Fremdartikeln ist vorher im Einzelfall mit RECA Rücksprache zu halten);
 - es bei Systemen, die nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind, zu unterlassen, das RECA System mit Gefahrenstoffen, brennbaren, explosiven oder chemischen Stoffen oder Flüssigkeiten zu bestücken oder solche darin zu lagern.
 - das RECA System als Eigentum der RECA zu kennzeichnen und beim Zugriff Dritter auf das RECA System, insbesondere durch Pfändung, diese unverzüglich auf das Eigentum der RECA hinweisen und RECA hierüber zu informieren, um RECA die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, RECA die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

IV. Warenversorgung, Abnahmepflicht bei Sonderartikeln

1. Die Installation des RECA Systems erfolgt inklusive einer Erstbestückung mit Waren, wodurch zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über die bestückte Ware geschlossen wird.
2. Mit Entnahme eines Artikels aus dem RECA System oder Einscannen eines Artikels über das RECA System gibt der Besteller gegenüber RECA ein verbindliches Angebot zum Kauf des gleichen Artikels ab. Dieses Angebot wird hierbei automatisch über UMTS übermittelt und von RECA elektronisch verarbeitet. Mit Annahme des Angebotes durch RECA kommt ein Kaufvertrag zu Stande.
3. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt durch Sammellieferung nach Vorgabe des zwischen den Parteien vereinbarten Auftrags Sammlers und unter Berücksichtigung administrativer Durchlaufzeiten bei RECA.
4. Die Systembetreuung (Bestückung) des RECA Systems erfolgt durch RECA, soweit mit dem Besteller nicht abweichend vereinbart.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die während der Laufzeit dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen für ihn eigens beschaffen und bei RECA bevorrateten Sonderartikel jeweils nach einer Einlagerungsdauer von 12 Monaten und nach schriftlicher Aufforderung durch RECA zu kaufen und abzunehmen. Sonderartikel gehören nicht zum Standard-Programm von RECA. Sie werden von RECA gegenüber dem Besteller jeweils kenntlich gemacht.
6. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Abnahme nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung nach, so ist RECA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. RECA ist berechtigt, hierfür eine Schadenspauschale in Höhe von 0,25 % des Warenwerts pro Kalendertag bis maximal 5 % des Warenwerts der abzunehmenden Ware zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von RECA bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass RECA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

V. Versicherung

1. Der Besteller wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf eigene Kosten eine Versicherung unterhalten, die das RECA System mit angemessenem Deckungsschutz gegen Verlust, Feuerschaden, Diebstahl, Sturm, Wasser und sonstige Elementarschäden sichert, die typischerweise durch Sachversicherungen abgedeckt werden können. Der Besteller stellt RECA zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.
2. Der Besteller ist verpflichtet, RECA unverzüglich über sämtliche ihm bekanntwerdende Umstände zu informieren, die die Gültigkeit der Versicherungsdeckung oder die Geltendmachung möglicher Versicherungsansprüche beeinträchtigen können. Der Besteller verpflichtet sich ferner, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu tragen und alle ihm danach obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere sämtliche erforderlichen Erklärungen dem Versicherer gegenüber rechtzeitig abzugeben.

VI. Laufzeit und Beendigung des RECA System-Vertrages

1. Der Vertrag über die mietweise Überlassung des RECA Systems („RECA System-Vertrag“) tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit nichts Anderes vereinbart wurde, kann er mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende unter Berücksichtigung der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des RECA System-Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Ferner kann RECA den RECA System-Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn
 - der Besteller, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung von RECA, einen vertragswidrigen Gebrauch des RECA Systems fortsetzt, der die Rechte von RECA nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn der Besteller einem Dritten den Gebrauch
 - des RECA Systems unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt den RECA Systems gefährdet;
 - der Besteller mit der Einrichtung einer vollständigen monatlichen Servicepauschale länger als fünf Wochen in Rückstand ist;
 - der Besteller in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus dem RECA System-Vertrag nicht nachkommt und die Rechte von RECA nicht nur geringfügig verletzt.
4. Tätigt der Besteller innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen während der Laufzeit des RECA System-Vertrages keine Bestellung über das RECA System, so ist RECA ungeachtet der vorstehenden Regelungen jederzeit berechtigt, den RECA System-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu kündigen (Sonderkündigung).
5. Jede Kündigung des RECA System-Vertrages bedarf der Schriftform gemäß § OR Art. 12. Die telekommunikative Übermittlung ist nicht ausreichend. Die Kündigung in elektronischer Form gemäß § OR Art. 14 Abs. 2 bis und in Textform gemäß § 126b BGB ist ausgeschlossen.
6. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen bleibt es den Parteien unbenommen, den RECA System-Vertrag vorzeitig im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben. Der Besteller ist zur Zahlung einer Aufwandspauschale für Verwaltungs- und Vermietungsaufwand verpflichtet, falls RECA während der Mindestvertragslaufzeit von den Kündigungsrechten nach Ziffer 2, 3 oder 4 dieses Abschnitts Gebrauch macht. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Kündigungserklärung. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass RECA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand als die vereinbarte Aufwandspauschale entstanden ist.
7. Der Besteller ist verpflichtet, das RECA System einschließlich Module und Zubehör nach Beendigung des RECA System-Vertrages an RECA zurückzugeben. RECA wird das RECA System spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Beendigung des RECA System-Vertrages beim Besteller abbauen und abholen.
8. Eine Kündigung des RECA System-Vertrages lässt die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Kaufverträge unberührt.

VII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von planwidrigen Regelungslücken ist die Lücke durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu schließen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des Punkts gedacht hätten.
2. Für diese Geschäftsbeziehungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen RECA und dem Besteller gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von RECA. RECA ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.